

Kurzbegründung

zum Vorentwurf der 143. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass und Planungsziele	2
2. Änderungsbereich	3
3. Raumordnungsrechtliche und planungsrechtliche Situation	3
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2 Vorbereitende Bauleitplanung; Darstellungen im Flächennutzungsplan	6
3.3 Bebauungspläne	6
3.4 Bestehendes Planungsrecht, sonstige Satzungen, Verordnungen und Plankonzepte	6
4. Änderungsinhalte	6
5. Sonstige betroffene Belange/ Auswirkungen der Planung	7
5.1 Verkehr/ Erschließung	7
5.2 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	7
5.3 Immissionsschutz	8
5.4 Denkmalschutz	8
6. Umweltbezogene Belange	8
6.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Wiederherstellungsverordnung	8
6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	9
6.3 Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, Eingriffsregelung	9
6.4 Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen	10

1. Planungsanlass und Planungsziele

Die integrierte gesamstädtische Sportentwicklungsplanung aus Juli 2025 (V/0083/2025) zeigt, dass im Stadtbezirk Münster-Mitte eine massive Unterversorgung an Sportanlagen herrscht. Jedem Einwohnenden stehen lediglich 0,11 Jahresstunden auf Sportplatzanlagen zur Verfügung. Das Mittel für den Stadtteil Uppenberg beträgt 0,22 Jahresstunden, für das gesamte Stadtgebiet 0,37 Jahresstunden.

Daher soll die kommunale Sportanlage Wienburgstraße weiterentwickelt werden. Sie liegt beidseitig der Wienburgstraße und wird laut aktuellem Belegungsplan hauptsächlich durch den DJK Grün-Weiß Marathon Münster e.V. genutzt. Der Verein mit mehr als 700 Mitgliedern engagiert sich für Sport im Kreuzviertel und Uppenberg. Insbesondere durch den Generationenwechsel erlebt der Verein derzeit einen Zuwachs an Mitgliedschaften. Die vorhandenen Sportanlagen reichen in ihren Kapazitäten nicht mehr aus. Darüber hinaus weist die Anlage gravierende Nutzungseinschränkungen vor allem in den Herbst- und Wintermonaten auf. Der Hauptplatz sowie die Sportwiese östlich der Wienburgstraße verfügen weder über eine Lichanlage noch über eine Drainage, sodass die Plätze bei Dunkelheit oder regnerischem Wetter nicht nutzbar sind. Das aus Containermodulen bestehende Funktionsgebäude mit Umkleiden und sanitären Anlagen bietet zudem keine adäquaten Räumlichkeiten für den Sportbetrieb.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 25.03.2026 den Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße gefasst (V/0026/2026). Grundlage dafür war ein Grundsatzbeschluss des Hauptausschusses vom 11.12.2024 für die Einleitung planungsrechtlicher Schritte zur Weiterentwicklung der Sportanlage Wienburgstraße einschließlich der Errichtung von Hochbauten (V/0445/2024).

Die gemeldeten und durch das Sportentwicklungskonzept bestätigten Bedarfe des Vereins umfassen ein Großspielfeld mit Kunstrasenbelag und Flutlichtanlage, bis zu 3 Kleinspielfelder mit Kunstrasenbelag, Rasenflächen mit Aufenthaltsqualitäten sowie die seitens der Verwaltung angedachten Sportgelegenheiten wie ein Multifunktionsfeld zum freien Spielen, bis zu 4 Boulefelder und Speckbrettplätze. Die Errichtung des Großspielfeldes nimmt die oberste Priorität ein. Für diese Sportnutzungen sind ergänzend 6 Umkleidekabinen inkl. Sanitärbereich, Übungsleitungsraum, Sanitätsraum, WC für Besucherinnen und Besucher, Lagerflächen für Sport- und Pflegegeräte und Personalräume für eine Platzwartin oder einen Platzwart notwendig. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Gebäudes erforderlich.

Darüber hinaus soll am Standort eine viergruppige Kita errichtet werden.

Östlich der Wienburgstraße ist eine Flüchtlingsunterkunft für etwa 50 Personen vorhanden. Der Standort ist im nahen Umfeld akzeptiert und hat sich für die Betreuung von geflüchteten Menschen bewährt. Die Unterkunft soll daher möglichst am Standort verbleiben. Sofern konzeptabhängig erforderlich, wird eine Verlagerung auf standortnahe Flächen geprüft.

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.07.2012 10 D 29/11.NE) können Sporteinrichtungen, die im Sinne von Sportanlagen eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden baulichen Anlagen und Einrichtungen umfassen und die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben und aufweisen, in der Bauleitplanung nicht mehr als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt bzw. festgesetzt werden. Um das geplante Vorhaben daher planungsrechtlich vorzubereiten, ist die 143.

Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 658 „Sportanlage Wienburgstraße“ erfolgt im Parallelverfahren. Neben den Flächen für die geplanten Sanierungen und Umstrukturierungen umfasst der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans auch weitere Flächen westlich der Wienburgstraße. Dies dient der Anpassung der Darstellung an die vorhandenen, örtlichen Gegebenheiten.

2. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße. Dieser wird im Norden durch bestehende Gehölzstrukturen, im Osten durch einen Wirtschaftsweg sowie im Süden durch eine vorhandene Gärtnerei und im Westen durch die Salzmannstraße begrenzt. Die genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der Planzeichnung zur 143. FNP-Änderung.

3. Raumordnungsrechtliche und planungsrechtliche Situation

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Der LEP legt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes NRW fest und dient als verbindliche Vorlage für die Regionalplanung. Der aktuell geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019 und der 2. Änderung des LEP NRW 2024.

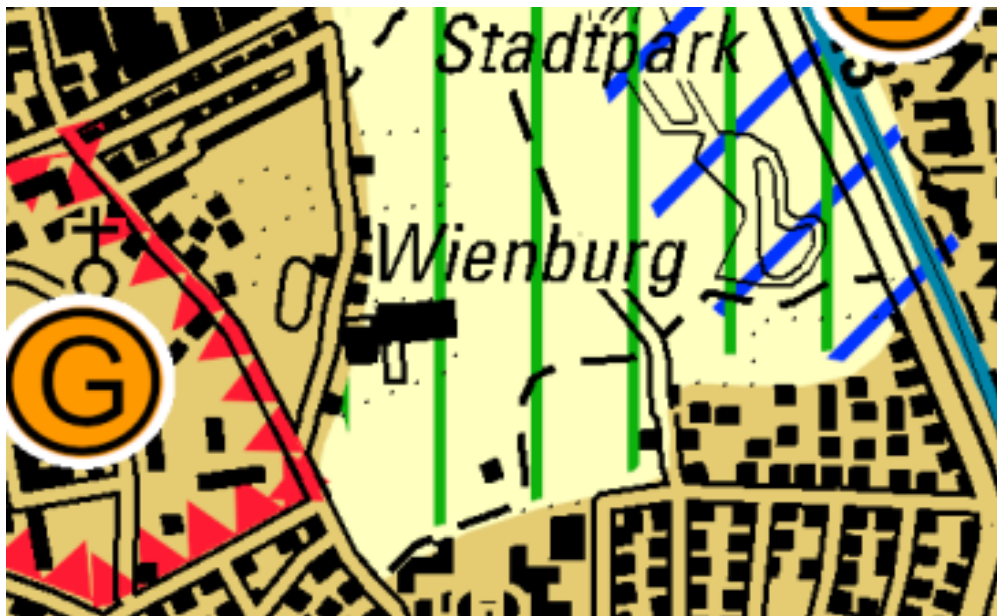


Abb. 1: Auszug Regionalplan Münsterland (Stand: 4/2025)

Im seit 2014 wirksamen Regionalplan – zuletzt am 31. März 2025 vom Regionalrat Münster geändert und am 17. April 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) rechtswirksam bekannt gemacht – ist der westliche Änderungsbereich Teil des festgelegten allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB). Der östliche Teil liegt wiederum im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), der überlagert ist durch einen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (vgl. Abb. 1). Die Plandarstellung macht deutlich, dass es planerische Intention ist, den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) über die Wienburgstraße hinaus nach

Osten fortzuführen. Bei der Auslegung der zeichnerischen Festlegung sind dabei sowohl die Maßstäblichkeit des Regionalplans als auch die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Zwar können Verkehrswege grundsätzlich eine deutlich erkennbare Grenze des Siedlungsraums bilden; eine solche, an der Wienburgstraße orientierte Abgrenzung ist hier jedoch nicht erkennbar. Vielmehr ist die ASB-Festlegung maßstabsbedingt auch unter Einbeziehung der unmittelbar östlich der Wienburgstraße gelegenen Bereiche zu interpretieren. Die geplante Gemeinbedarfsnutzung (Kita) sowie die Flüchtlingsunterkunft können insofern – da angrenzend an die Wienburgstraße – noch dem ASB zugerechnet werden.

§ 1 Abs.4 BauGB verpflichtet, die im LEP NRW sowie Regionalplan Münsterland festgelegten Ziele gem. § 3 Abs.1 Nr. 2 ROG zu beachten und die Grundsätze gem. § 3 Abs.1 Nr. 3 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies betrifft demnach insbesondere:

- Ziel 2-3 LEP NRW: Räumliche Struktur des Landes – Siedlungsraum und Freiraum
- Ziel 6.1-1 LEP NRW: „Festlegungen für den Gesamten Siedlungsraum – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ i.V.m. Ziel III.1-3 Regionalplan Münsterland: „Siedlungsraum – Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung“
- Grundsatz 6.6-1 LEP NRW: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen
- Ziel 6.6-2 LEP NRW: Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus – Standortanforderungen
- Ziel IV.6-3 Regionalplan Münsterland: Entwicklung und Sicherung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
- Ziel IV.6-4 Regionalplan Münsterland: Landschaftsorientierte Erholung

Das Ziel 6.1-1 LEP NRW fordert i.V.m. dem Ziel III. 1 - 3 des geänderten Regionalplans Münsterland eine bedarfsgerechte und flächensparende Planung. Ergänzend fordert der Regionalplan Münsterland eine vorrangige Innenentwicklung und Inanspruchnahme von Bauflächenreserven¹. Die vorhandene Sportanlage wird durch die Umsetzung der vorliegenden Planung weiterentwickelt und für eine intensivere Nutzung vorbereitet. Zudem wird die Anlage um weitere Plätze und ein für die Gesamtanlage nutzbares Gebäude für Umkleiden etc. arrondiert. Damit wird eine Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen an anderer Stelle vermieden. Mit der Änderung wird insofern eine flächensparende kompakte Weiterentwicklung und eine effizientere Ausnutzung der vorhandenen Sportanlage verfolgt. Die vorliegende Planung ist entsprechend bedarfsgerecht und flächensparend.

Darüber hinaus ist für die Beurteilung der vorliegenden Sportanlagenplanung – da es sich hierbei nicht um eine dem Freiraum untergeordnete Nutzung handelt – nicht die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 2.Spiegelstrich des aktuell geltenden LEP NRW einschlägig, sondern aufgrund der entsprechenden baulichen Prägung der Sportanlage Grundsatz 6.6-1 LEP NRW i.V.m. Ziel 6.6-2 LEP NRW (Standortanforderungen für Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus). Dementsprechend sind die o.g. Anlagen in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und

¹ Vgl. hierzu auch den Grundsatz G III.1-4 sowie die Erläuterungen zu den Zielen Z III.1-5 und Z III. 1-6 des Regionalplans Münsterland.

industrielle Nutzungen zulässig. Da die Sportflächenentwicklung unmittelbar an einen bestehenden ASB angrenzt sind die Anforderungen des Ziels 6.6-2 erfüllt.

Im Zuge der 3. Änderung des LEP NRW könnten zudem weitere raumordnungsrechtliche Grundlagen für das Vorhaben geschaffen werden. Der derzeitige Entwurf sieht u.a. unter Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ die Aufnahme eines Ausnahmetatbestands für die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen vor, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht².

Im Kontext der überlagerten BSLE-Fläche im Osten des Änderungsbereichs sind insbesondere die Ziele IV. 6 - 3 und IV. 6 - 4 des Regionalplans Münsterland relevant. Diese zielen unter anderem auf die Entwicklung und Sicherung der Biotopverbundfunktion ab. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich gem. Landschaftsinformationssammlung NRW innerhalb des Änderungsbereichs keine geschützten Biotope befinden³. Nördlich an den Änderungsbereich grenzt im Bereich des Wienburg-Parks ein schutzwürdiges Biotop mit der Kennung BT-4011-102-9 an. Nordöstlich finden sich zudem mehrere schutzwürdigen Biotope entlang der renaturierten Aa. Diese liegen gem. Regionalplan Münsterland⁴ entsprechend in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Um den Anforderungen des Ziels IV.6-3 Regionalplan Münsterland hinsichtlich der Sicherung und Weiterentwicklung der Biotopverbundfunktion der angrenzenden Bereiche Rechnung zu tragen, sind auf Ebene nachgelagerter Planverfahren (Bebauungsplan Nr. 658) bzw. nachfolgenden Fachplanungen geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu sichern. Diese sollen dazu beitragen, den Änderungsbereich funktional in das Biotopverbundsystem einzubinden und zugleich der Funktion der BSLE als sog. Pufferzonen (vgl. Ziel IV.6-3 Nr. 2 Regionalplan Münsterland) nachzukommen. Unter dieser Voraussetzung kann den Anforderungen des Ziels IV.6-3 Regionalplan Münsterland entsprochen werden.

Der zweite Aspekt, der im Rahmen der BSLE-Flächen erfüllt werden muss, ist gem. Ziel IV.6-4 Regionalplan Münsterland die Sicherstellung der landschaftsorientierten Erholung. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass u.a. „[...] bauliche Maßnahmen für die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden.“⁵ Auf nachgelagerter Ebene sind daher im Rahmen der Landschaftsplanung geeignete Maßnahmen vorzusehen, um den Sportpark in die Landschaft einzubetten und die Zugänglichkeit angrenzender Landschaftsteile naturverträglich zu ermöglichen und auszubauen.

Hinweis zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) (Hochwasser- und Starkregenschutzklausel):

Weitere zu beachtende Ziele der Raumordnung finden sich darüber hinaus im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH, 2021) – länderübergreifend sollen die von Starkregen und

² 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Planänderungsentwurf nach dem ersten Beteiligungsverfahren. Online unter: https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/lep-planaenderung_beschl_lreg_03032026.pdf

³ <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

⁴ <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/experiencebuilder/experience/?id=1a983cc641e041ba87ab674c8770b2be&page=Seite>

⁵ Bezirksregierung Münsterland (2025): Regionalplan Münsterland, S.87

Hochwasser ausgehenden Gefahren verringert werden. Die Überprüfung der Einhaltung der Ziele und Grundsätze des (BRPH) erfolgt im weiteren Planverfahren. Ein zielkonformer Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wird auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen nachgewiesen.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung; Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich derzeit als Teil einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Spielbereich A, Parkanlage, Dauerkleingarten sowie Freibad dargestellt, die sich über den Geltungsbereich in östliche Richtung bis zur Münsterschen Aa fortsetzt.

3.3 Bebauungspläne

Der Änderungsbereich wird bislang nicht vom Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans erfasst.

3.4 Bestehendes Planungsrecht, sonstige Satzungen, Verordnungen und Plankonzepte

Der Änderungsbereich liegt gem. der Grünordnung der Stadt Münster „Teilplan Freiraumkonzept“⁶ innerhalb des Hauptgrünzugs „Nördliches Aatal“, im Westen teilweise überlagert mit einer Vorrangfläche zur Freiraumsicherung vorhandener funktionaler Grünanlagen.

4. Änderungsinhalte

Hinweis zur Überführung in den Standard XPlanung:

Der nachfolgende Hinweis erläutert die technischen Grundlagen der Planzeichnung im Zusammenhang mit der Überführung in den Standard XPlanung und stellt keine inhaltliche Änderung dar.

Im Zuge der Überführung des Flächennutzungsplans in den Standard XPlanung⁷ wurden einzelne Darstellungen an amtliche Geometrien (ALKIS) angelehnt und Planzeichen an die aktuelle Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) angeglichen. Diese Anpassungen stellen keine inhaltliche oder formelle Änderung des Flächennutzungsplans dar, sondern dienen ausschließlich der technischen Präzisierung und der Verbesserung der geometrischen Konsistenz im Rahmen der digitalen Überführung. Maßgeblich bleibt die städtebauliche Grundaussage des Flächennutzungsplans.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind im Maßstab 1:15.000 bzw. 1:20.000 zu interpretieren. Aus der maßstabsbedingten Generalisierung ergeben sich zwangsläufig gewisse Unschärfen.

Der für diese Änderung verwendete Kartenausschnitt basiert bereits auf einer Xplan-konformen Grundversion des Flächennutzungsplans der Stadt Münster, die im Rahmen eines

⁶ <https://www.stadt-muenster.de/gruen/stadtgruen/gruenordnung-und-freiraumentwicklung>

⁷ XPlanung ist ein bundesweit verbindlicher IT-Standard für die strukturierte, verlustfreie und georeferenzierte Abbildung von Bauleit- und Raumordnungsplänen im XML-basierten Format *XPlanGML*. Er ermöglicht den einheitlichen Datenaustausch sowie die Nutzbarkeit der Erweiterung raumbezogener Daten, ohne deren rechtliche Aussage oder Maßstäblichkeit zu verändern.

externen Digitalisierungsprojekts erstellt wurde. Da die Umsetzung von XPlanung – insbesondere auch vor dem Hintergrund der maßstabsbedingten Besonderheiten des FNP – als kontinuierlicher Prozess zu verstehen ist, werden die Darstellungen und die zugrunde liegende Datenstruktur im Rahmen von Änderungsverfahren fortlaufend überprüft und – soweit erforderlich – nachjustiert oder korrigiert. So wird sichergestellt, dass der FNP sowohl technisch präzise als auch inhaltlich konsistent fortgeschrieben wird.

Im vorliegenden Planbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der vorhandenen Sportflächen geschaffen werden, ebenso wie die Sicherung der bestehenden Unterkunft für Geflüchtete und die Realisierung einer geplanten Kita (s. Kapitel 1). Vor dem Hintergrund dieser planerischen Zielsetzung ist im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung zukünftig die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen/ Sportanlagen“ sowie „Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ beabsichtigt. Darüber hinaus sollen mit der Darstellung einer „Fläche für Wald“ im Süden und einer „Wohnbaufläche“ im Nordwesten die vorhandenen, örtlichen Gegebenheiten nachvollzogen und der Plan an den Bestand angepasst werden.

5. Sonstige betroffene Belange/ Auswirkungen der Planung

5.1 Verkehr/ Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Standortes ist durch die Wienburgstraße als Bestandteil des örtlichen Erschließungsnetzes gegeben und gesichert. Ein leistungsfähiger Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Wienburgstraße durch die Anbindung an den Cheruskerring bzw. Friesenring (L586) im Süden.

Darüber hinaus ist die Salzmannstraße als Teil des sog. stadtreionalen Velorutenkonzepts mit der Netzkategorie „Haupttroute“ klassifiziert worden (V/0249/2022).

Der Änderungsbereich ist in fußläufiger Entfernung an den Stadtbusverkehr angeschlossen. Je nach Lage im Änderungsbereich ist im Süden die Haltestelle „Cheruskerring“ in ca. 700 m Fußweg erreichbar und die Haltestelle „Wienburgstraße“ im Norden befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m.

Bis zum Entwurf sind die verkehrlichen Belange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung noch weitergehend und vertiefend zu prüfen und abzustimmen.

5.2 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die Versorgung des Änderungsbereichs mit Strom, Wasser und Telekommunikation erfolgt durch eine Ausweitung der vorhandenen Netze durch die jeweiligen Leitungsträger.

Die Entwässerung des Änderungsbereichs wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und im Rahmen der Umsetzung sichergestellt.

Die Entsorgung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft bzw. mit der Realisierung sichergestellt.

5.3 Immissionsschutz

Im Bauleitplanverfahren sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Form von Schall-/Lichtimmissionen) sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Bis zum Entwurf sind die immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung noch weitergehend und vertiefend zu prüfen und abzustimmen.

5.4 Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Bei Entdeckung sind Benachrichtigungs-, Unterbrechungs- und Erlaubnispflichten nach Denkmalschutzgesetz NRW (u.a. §15, 16 und 27 DSchG NRW i.d.F. vom 13.04.2022 bzw. deren Nachfolgeregelungen) zu beachten; dementsprechend sind die untere Denkmalbehörde oder das Denkmalfachamt unverzüglich zu informieren.

6. Umweltbezogene Belange

6.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Wiederherstellungsverordnung

Der Änderungsbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen Siedlungslage zum großen Teil nicht von den Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplans der Stadt Münster erfasst. Im östlichen Bereich liegt die Änderung innerhalb des Landschaftsplan 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ mit dem Entwicklungsziel 2-1.1.1 „Sicherung der Freiraumfunktion“⁸. Dieses Ziel beinhaltet die Sicherung des Freiraums zwischen der Innenstadt und dem Stadtteil Coerde⁹. Ebenso liegt der Änderungsbereich gem. der Grünordnung der Stadt Münster „Teilplan Freiraumkonzept“¹⁰ innerhalb des Hauptgrünzugs „Nördliches Aatal“, im Westen teilweise überlagert mit einer Vorrangfläche zur Freiraumsicherung vorhandener funktionaler Grünanlagen.

Schutzgebiete u. Ä. im Sinne der Regelungen von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, LNatSchG) wie FFH-, Vogelschutz-, Natur-, Landschaftsschutzgebiete, geschützte/schutzwürdige Biotop etc. sind im Plangebiet nicht vorhanden. Weitere Einzelheiten werden zum Entwurf im Umweltbericht dargelegt.

Darüber hinaus ist auf die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (Wiederherstellungsverordnung – WVO, in Kraft seit 18. August 2024) hinzuweisen. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen bedürfen einer nationalen Konkretisierung. Die Konkretisierung erfolgt in Deutschland über den Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP). Dessen Entwurf (Stand April

⁸ <https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Umweltkataster?>

⁹ Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (2019): Landschaftsplan Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel, Münster. S.8ff.

¹⁰ <https://www.stadt-muenster.de/gruen/stadtgruen/gruenordnung-und-freiraumentwicklung>

2026.) sowie die BfN-Kartenanwendung „Städtische Ökosysteme in DE (W-VO Art. 8)“¹¹ bilden den derzeitigen nationalen Konkretisierungsstand für die Art.-8-Gebietskulisse. Nach derzeitigem Stand ist die Stadt Münster Art.-8-relevant. Eine Ausnahme bis zum 31.12.2030 besteht nach aktueller BfN-Attributabfrage nicht. Das Plangebiet liegt nach der BfN-Kartenanwendung innerhalb eines städtischen Ökosystemgebiets. Die Gebietskulisse ist nicht mit dem gesamten Stadtgebiet gleichzusetzen, sondern knüpft an die national abgegrenzten städtischen Ökosystemgebiete an.

Gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entfaltet die Verordnung unmittelbare Geltung. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Bestimmungen der WVO – insbesondere im Hinblick auf die bilanzierende Betrachtung nach Art. 8 Abs. 1 WVO – erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 658), soweit dies im jeweiligen Planungskontext erforderlich ist.

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit Blick auf die Belange des Artenschutzes sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierbei ist u. a. zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (sog. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 658 sowie im Zuge der Umsetzung sind die Artenschutzbelange weiter zu prüfen und zu beachten.

6.3 Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Planung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sowie in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Die frühzeitigen Beteiligungsschritte sollen zunächst dazu dienen, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen sowie die sonstigen umweltbezogenen Abwägungsmaterialien zu sammeln. Auf dieser Grundlage wird der Umweltbericht im weiteren Planverfahren erarbeitet und zur Entwurfsoffenlage gemäß § 3 (2) BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB werden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB berücksichtigt. Für die vorbereitende Ebene der Flächennutzungsplanung können hierzu nur grundlegende Aussagen getroffen werden. Die Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des o.g. Umweltberichts im weiteren Planverfahren bzw. im nachgelagerten Planungsverfahren unter Zugrundelegung der konkreten und parzellenscharfen Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 658.

¹¹ [BfN-Kartenanwendung](#)

6.4 Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen

Im Hinblick auf Altlasten besitzt der FNP mit der Kennzeichnung von schadstoffbelasteten bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit belasteten Flächen eine Hinweis- und Warnfunktion. Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB „für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, gekennzeichnet werden.

Im Änderungsbereich befinden sich keine im städtischen Altlast- / Verdachtsflächenkataster geführten Flächen.

Münster, im Oktober 2026